

Beschlussvorlage

2009-2014/Bau-031

Status: öffentlich

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 02.12.2010

Betreff:

B-Plan 01-94 Mollenbergerfeld Mützel, § 85 BauO LSA Örtliche Bauvorschriften

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
20.12.2010	Bau- und Vergabeausschuss				

Ergebnis der Abstimmung: beschlossen abgelehnt

Beschluss:

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Genthin beschließt,

von der Weitergeltung der örtlichen Bauvorschrift § 85 Abs. 1 BauO LSA als Bestandteil des B-Planes Nr. 01/94 Wohngebiet „Mollenbergerfeld“ in Mützel abzusehen.

Sichtvermerk/Datum:	Turian		Bernicke
	07.12.2010	Amtsleiter/in	Bürgermeister

Sachverhalt:

Die örtliche Bauvorschrift ist Bestandteil des B-Planes Nr. 01/94 Wohngebiet „Mollenbergerfeld“ in Mützel

Örtliche Bauvorschriften, die vor Inkrafttreten des Gesetzes (BauO LSA März 2006) nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes erlassen wurden, treten 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes (März 2006) im März 2011 außer Kraft.

Die Gemeinde kann die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschrift für jeweils fünf Jahre bestimmen, wenn die Voraussetzungen nach § 85(1) BauO LSA fortbestehen.

Die in § 85(1) BauO LSA genannten Voraussetzungen sind:

- wenn es für die Weiterentwicklung einer schon vorhandenen und besonders gestalteten Ortslage erforderlich ist und wenn die Gemeinde diese Vorgaben bei der Gestaltung im öffentlichen Verkehrsraum berücksichtigt, über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern.

Das hier benannte Gebiet gliedert sich in einen erschlossenen und einen nicht erschlossenen Bereich, welcher gegenwärtig nicht bebaubar ist.

Für den erschlossenen Bereich des B-Planes gilt, dass er mit Hauptnutzungen vollständig bebaut ist.

Gemäß BauO LSA muss die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschrift für die Weiterentwicklung einer schon vorhandenen und besonders gestalteten Ortslage erforderlich sein.

Eine besonders gestaltete Ortslage liegt nicht vor, von der Bauvorschrift wurde in der Vergangenheit bereits abgewichen.

Aus den vorher genannten Gründen ist von einer Weitergeltung der örtlichen Bauvorschrift abzusehen.

Sofern sich zu einem späteren Zeitpunkt ein erneuter Bedarf zur örtlichen Gestaltung ergeben sollte, ist dies mit den entsprechenden planerischen Mitteln zu vollziehen.

Darüber hinaus bestimmt sich die weitere Bebauung nach der Ortsüblichkeit, die durch die vorhandene Bebauung bereits als prägend darzustellen ist.

Rechtsgrundlage: **BauO LSA, GemO LSA**

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: 2009-2014/Bau-031		
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner		
1. Ausgaben		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2010	
	2011 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5.		
Finanzielle Auswirkungen wären nur mit dem Weiterbestand der örtl. Bauvorschriften verbunden.		
6. Mitzeichnungen		
Sachbearbeiter / Fachbereich Bau Datum 02.12.2010	